

Naturschutzpolitik

# 40 Jahre EU-Vogelschutzrichtlinie – was hat sie gebracht?

Die Veröffentlichung des Berichts des Weltbiodiversitätsrats (IPBES) am 6. Mai in Paris gilt als Weckruf, dem Artensterben endlich radikal entgegenzutreten. Darin wird vor dem Aussterben von rund einer Million Tier- und Pflanzenarten gewarnt. In Europa gilt die Europäische Vogelschutzrichtlinie als eines der ältesten Gesetze zum Schutz der europäischen Vögel. Dr. Stefan Tewinkel, Mitglied im BJV-Ausschuss Natur und Umwelt, erläutert die Vogelschutzrichtlinie, die vor 40 Jahren ins Leben gerufen wurde.

Seit April 1979 gibt es von der damals noch als „Europäische Gemeinschaften“ bezeichneten Europäischen Union die Richtlinie 79/409/EWG „über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“, in Deutschland allgemein als EU-Vogelschutzrichtlinie bekannt.

Zuvor herrschte weitgehend „Wildwuchs“ in Europa. So wurde beispielsweise in Südeuropa insbesondere den Singvögeln intensiv nachgestellt, mit Netzen, Leimruten und anderen Fanganlagen. Aber auch große Vögel, wie Adler, Uhus oder Kraniche, hatten in ihren Beständen sehr gelitten, nicht zuletzt aufgrund von Umweltgiften und dem Fehlen von Rückzugsräumen. Da ein Großteil unserer Vogelarten Zugvögel sind, wurden die Gefährdungen der Vogelwelt als europaweites Problem erkannt.

## Die großen Vogelarten haben mehr profitiert als die kleinen

Eine Liste mit 74 besonders schutzbedürftigen europäischen Arten wurde 1979 in den Anhang I aufgenommen. Anhang I ist in der gegenwärtigen Fassung auf 193 Arten und Unterarten an-

gewachsen. Als bisher einzige Art wurde der Kormoran wieder gestrichen. Bereits zu Anfang wurde diese Liste von „großen“ Vögeln, wie Reiher oder Greifen, dominiert. Die Zahl der Greifvögel stieg sogar nochmals und umfasst heute 34 besonders schutzbedürftige Arten. Die „großen“ Vögel haben sich seit Bestehen der Vogelschutzrichtlinie aber auch besonders gut in ihren Beständen entwickelt. Seeadler, Fischadler und Kranich zum Beispiel sind heute wieder bayerische Brutvögel, wenn auch noch mit nur wenigen Brutpaaren. Der ebenfalls aufgeführte Weißstorch hat sogar ein Rekordhoch von 555 Brutpaaren in Bayern erreicht.

Weniger gut erging es dagegen den „kleinen“ Vögeln. Insbesondere die Singvögel haben seit Bestehen der Vogelschutzrichtlinie teilweise stark in ihren Beständen abgenommen. Dementsprechend stieg der Anteil besonders schutzbedürftiger Singvogelarten über die Jahre erheblich an. Wurden 1979 nur vier Arten aufgeführt, sind es in der gegenwärtigen Fassung bereits 39 Arten. Die bei uns besonders leidenden Feld- und Wiesenvögel, wie Rebhuhn, Feldler-

che oder Graumammer, sind trotz dramatischer Bestandsrückgänge in der Feldflur noch nicht auf der Liste vertreten.

Ziel der Richtlinie war es ihrerzeit nicht, die Jagd auf Vögel generell zu unterbinden. Bei der Ausgestaltung wurden jagdliche Aspekte sogar in besonderem Maße berücksichtigt. Dies zeigt sich im Anhang II, der die jagdlich nutzbaren Vogelarten umfasst. 1979 waren in Teil 1 dieses Anhangs II 24 Arten aufgeführt, bei denen eine europaweite jagdliche Nutzung in Übereinstimmung mit der Richtlinie möglich war. Auch in der aktuellen Fassung sind dieselben 24 Arten aufgeführt. Hierunter fallen beispielsweise Stockente, Fasan, Rebhuhn und Ringeltaube. Die genannten Arten gehören zudem zu den in Anhang III Teil A aufgeführten fünf Vogelarten, für die auch eine allgemeine Vermarktung in der EU zulässig ist.

## Jagdliche Aspekte sind besonders berücksichtigt

Darüber hinaus wurden in Teil 2 von Anhang II die Arten aufgeführt, die

## DER AUTOR



### **Dr. Stefan Tewinkel**

*Jahrgang 1966, ist mit der Jagd seit frühester Kindheit vertraut. Der passionierte Jäger ist Mitglied im BJV-Fachausschuss Natur und Umwelt. Sein Spezialgebiet ist die Ornithologie.*

## Die EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Seit 2. April 1979 in Kraft

Alle in Europa wild lebenden Vogelarten, ihre Eier und Nester werden als „gemeinsames Erbe“ unter Schutz gestellt.

Anhang I: 193 Arten, für die besondere Schutzgebiete geschaffen werden müssen, neben Brut- und Aufzuchtgebieten auch als Mauser- und Überwinterungsgebiet. Neben 114 in Deutschland regelmäßig vorkommenden Arten gilt dies auch für Zugvögel.

Ausweisung von 84 SPA-Gebieten in Bayern (Special Protection Areas)

Anhang II: Regelungen zur Jagd für 81 Arten

Anhang II A: Arten, die europaweit jagdbar sind

Anhang II B: Arten, die nur in einzelnen Staaten jagdbar sind

Anhang III: Regelungen zum Handel für 26 Arten

Anhang IV: Verbot von Fang- und Tötungsmethoden

Weitere Informationen zur VSchRL über das Bundesamt für Naturschutz:

<https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/vogelschutzrichtlinie.html>

Heute bedeutsam: Natura 2000 Netzwerk europäischer Naturschutzgebiete

In Bayern: 746 Gebiete mit rund 800.000 ha (11,3 % der Landesfläche), bestehend aus 84 SPA-Gebieten und 674 FFH-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat)

in einzelnen Mitgliedstaaten bejagt werden dürfen. Europaweit waren es immerhin weitere 48 Arten, die in mindestens einem Mitgliedstaat bejagt werden durften. In der aktuellen Fassung sind es sogar 58 Vogelarten. Hierzu gehören sogar einige kleinere Singvögel, wie Feldlerche und Drosseln, und im Gegensatz zur ersten Ausfertigung der Richtlinie von 1979 heute die auch in Bayern bejagbaren Rabenvögel, wie Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe.

### **Rabenvögel: Vom Raubzeug zu jagdbaren Arten**

Die Stellung der Rabenvögel sorgte von Anfang an für viel Diskussionsstoff bei der Vogelschutzrichtlinie. Ein bisschen hatte man das Gefühl, diese Vögel seien in der ersten Version der Richtlinie regelrecht vergessen worden. Sie zählten zum so genannten Raubzeug und unterstanden nicht dem Jagdrecht. In einigen Gegenden gab es die „schwarze Woche“ im April, bei der Gifteier ausgelegt wurden. Das Ausschießen von Nestern mit brütenden Vögeln war gang und gäbe. Aber auch Fanganlagen erfreuten sich großer Beliebtheit. In den 1970er Jahren war es

bei derart intensiven Maßnahmen nicht ungewöhnlich, wenn einige Niederwildreviere vollständig krähenfrei waren.

### **Inbesondere Feld- und Wiesenvögel haben nicht gewonnen**

Mit der Vogelschutzrichtlinie war mit der intensiven Bekämpfung der Rabenvögel Schluss. Die genannten Maßnahmen sind verboten. Mittlerweile wurden Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher zumindest in Bayern dem Jagdrecht unterstellt und können wie

jedes andere Wild waidgerecht und nachhaltig bejagt werden.

Insgesamt hat sich seit Bestehen der Vogelschutzrichtlinie vieles zum Positiven entwickelt. Doch Vögel der Kulturlandschaft, insbesondere die Feld- und Wiesenvögel, konnten nicht profitieren. Hier hat sich wohl die Intensivierung der Landwirtschaft sehr viel stärker ausgewirkt. Die Jagdausübung hat durch die Vogelschutzrichtlinie nur wenige Einschränkungen erfahren. Den Rückgang des Niederwildes konnte die Richtlinie jedoch nicht verhindern.



Die bedrohten Arten der Feldflur, wie das Rebhuhn, haben von der Vogelschutzrichtlinie wenig profitiert.